

## **Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harz, Umweltamt, über die Auslegung des Antrags auf Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) für die Errichtung einer Inertstoffdeponie der Deponieklasse 0 „Am Steinberg“ Warnstedt - Timmenrode**

Die Brenn- und Baustoffhandel GmbH Badeborn hat am 21.12.2023 einen Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie für Inertabfälle „Am Steinberg“ der Deponieklasse 0 incl. einer Umweltverträglichkeitsprüfung eingereicht. In dem beantragten Planfeststellungsbeschluss werden andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen rechtsgestaltend mit geregelt.

Das Plangebiet auf dem Gelände des Kiestagebaus Warnstedt – Timmenrode, welcher ebenfalls durch die Brenn- und Baustoffhandel GmbH Badeborn betrieben wird, befindet sich ca. 4 km östlich der Stadt Blankenburg zwischen den Ortschaften Warnstedt, Timmenrode und Westerhausen. Die geplante Deponie befindet sich unmittelbar südlich der rekultivierten ehemaligen Deponie Westerhausen, die Straßenanbindung erfolgt über die Landesstraße L 240 nördlich von Warnstedt.

Die Deponie der Deponieklasse 0 im Sinne der Deponieverordnung soll eine Grundfläche von ca. 19,5 ha einnehmen. Das Volumen des Deponiekörpers wird mit 1,7 Mio. m<sup>3</sup> angegeben. Über einen Zeitraum von ca. 25 – 30 Jahren sollen ca. 2,89 Mio. Tonnen Inertabfälle eingelagert werden. Die Deponie soll auf dem ausgekiesten und wieder verfüllten Kiestagebau errichtet werden, wobei die maximale Einlagerungshöhe 16,7 m zuzüglich einer Rekultivierungsschicht betragen soll. Damit ist die geplante Endhöhe mit 200 m NHN identisch zur nördlich angrenzenden rekultivierten Deponie Westerhausen angesetzt.

Der Landkreis Harz ist als Untere Abfallbehörde für die Durchführung des auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 KrWG geführten Planfeststellungsverfahrens sowohl als Anhörungsbehörde als auch als Planfeststellungsbehörde im Sinne des § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zuständig.

Vom Vorhabenträger wurde unter Vorlage eines UVP-Berichtes die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt ohne eine allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung der Behörde. Nach Prüfung des Antrags wird das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Damit besteht für dieses Vorhaben die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der Behörde ist gem. § 7 Abs. 3 UVPG nicht anfechtbar.

Der eingereichte Plan umfasst u. a. folgende Unterlagen:

Beschreibung des Vorhabens/Erläuterungsbericht, UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Standsicherheits- und Setzungsberechnungen, Wasserhaushaltsberechnung, Wasserrechtlicher Fachbeitrag, Bodenuntersuchungen, Staubprognose, Lärmprognose, Planrechtfertigung

Die dem Vorhaben zugrunde liegenden Planunterlagen können

**vom 18.03.2024 bis zum 17.04.2024**

digital auf folgenden Internetseiten eingesehen werden:

<https://www.blankenburg.de/wirtschaft/stadtentwicklung/bauleitplaene-in-aufstellung/>

<https://www.stadt.bodetal.de>

Zusätzlich werden die ausgelegten Unterlagen gemäß § 20 UVPG ab Beginn der Auslegung in das zentrale Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen eingestellt:

<https://www.uvp-verbund.de>

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme während des o.g. Zeitraumes in die Papierunterlagen bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten unter Beachtung von anderen Schließzeiten (z.B. Feiertage o.ä.) möglich:

<b>Stadt Thale</b> Rathaus Zimmer 124 (EG) Rathausplatz 1 06502 Thale	Montag	9:00 - 16:00 Uhr
	Dienstag	9:00 - 18:00 Uhr
	Mittwoch	9:00 - 16:00 Uhr
	Donnerstag	9:00 - 16:00 Uhr
	Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

<b>Stadt Blankenburg (Harz)</b> Haus I, Erdgeschoss, Zimmer 101 (Bürgerbüro) Harzstraße 3  38889 Blankenburg (Harz)	Montag	9:00 - 12:00 Uhr
	Dienstag	9:00 - 12:00 und 15:00 - 18:00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen
	Donnerstag	9:00 - 12:00 und 15:00 - 18:00 Uhr
	Freitag	9:00 - 12:00 Uhr
	Jeden 2. und 4. Samstag im Monat	9:00 - 11:00 Uhr

Einwendungen gegen den Plan von denjenigen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG können **bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist** schriftlich oder zur Niederschrift bei der den Plan auslegenden Gemeinde (hier: Stadt Blankenburg (Harz) oder Stadt Thale) oder beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

Der Landkreis Harz bietet zusätzlich die Möglichkeit an, entsprechend § 3a VwVfG Einwendungen per E-Mail (elektronisches Dokument) mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz zu erheben. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@kreis-hz.de-mail.de](mailto:poststelle@kreis-hz.de-mail.de).

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DeMail-Gesetz beim Landkreis Harz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@kreis-hz.de-mail.de](mailto:poststelle@kreis-hz.de-mail.de).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Gleichförmige Eingaben können unberücksichtigt gelassen werden, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen von Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) ortsüblich bekannt gegeben. Der Erörterungstermin wird nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

### **Hinweise zum Datenschutz**

Bei Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden vom Landkreis Harz in Erfüllung seiner Aufgabe gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind unter <https://www.kreis-hz.de/de/abfall-und-bodenschutz/deponien.html> einsehbar.

Im Auftrag

gez. Sinnecker  
Leiter Umweltamt